

Anlage 2

Die Fallkonferenz

im

Haus des Jugendrechts

Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele	3
2. Teilnehmer	3
3. Termine	4
4. Ablauf	4
4.1 Probandenauswahl / Vorbereitung / Einladung	4
4.2 Leitung der Fallkonferenz	5
4.3 Fallberatung	5
4.3.1 Vorstellung des Probanden	5
4.3.2 Diskussion	6
4.3.3 Erörterung von Handlungsalternativen	6
5. Beschlussfassung	6
6. Erfolgskontrolle	7

1. Ziele

Ziel der Fallkonferenz (Geschäftsordnung 7.2) ist es, die unterschiedlichen, mit den Probanden befassten Mitarbeiter der Kooperationspartner, zu einem ergebnisorientierten Gedanken- und Informationsaustausch zusammen zu bringen.

Die Fallkonferenz stellt ein Mittel des geregelten, institutionalisierten Netzwerkes im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ dar. Durch den Austausch der Beteiligten sollen Handlungsalternativen erörtert werden, welche die Kooperationspartner innerhalb ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu einem gemeinsamen Handlungskonzept führen.

Durch die Bündelung möglicher Maßnahmen in einem Handlungskonzept wird die Qualität der Fallbearbeitung gesteigert.

Das Handlungskonzept als Ergebnis der Fallkonferenz soll die weitere Gefährdung des Probanden verhindern und konträre oder doppelte Fallbearbeitung vermeiden. Dabei soll das einheitliche und konsequente Vorgehen der Kooperationspartner zu einer positiven Verhaltensänderung des Probanden führen und der Verfestigung seiner kriminellen Handlungsweise möglichst früh entgegenwirken.

2. Teilnehmer

Teilnehmer sind Vertreter der beteiligten Kooperationspartner, die mit dem jeweiligen Probanden oder spezifischem Fall befasst sind sowie der Koordinator.

Fallbezogen können weitere Behörden und Institutionen mit einbezogen werden.

Der Teilnehmerkreis soll dabei möglichst klein gehalten werden.

3. Termine

Fallkonferenzen erfolgen grundsätzlich spätestens zwei Wochen nach Neuaufnahme eines Probanden in die besondere Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ oder anlassbezogen.

Sie finden im Regelfall einmal im Monat, zwei Wochen nach dem Termin der letzten Prognosebesprechung statt oder mit verkürzter Vorlaufzeit nach besonderer Vereinbarung im "Akutfall", wenn auf die nächste terminierte Fallkonferenz nicht gewartet werden kann.

Die regelmäßige Vorlaufzeit sollte zwei Wochen nicht unterschreiten.

4. Ablauf

4.1 Probandenauswahl / Vorbereitung / Einladung

Die Einladung zur Fallkonferenz erfolgt im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Termin, damit alle Kooperationspartner sich auf die Fallkonferenz vorbereiten können.

Die zuständigen Vertreter der Kooperationspartner bestätigen dem Koordinator den Termin der Fallkonferenz zeitnah. Vertretung oder Terminverschiebung sind einvernehmlich möglich.

Auf Vorschlag der zuständigen Kooperationspartner können in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern der weiteren Kooperationspartner, sofern

dies noch nicht durch den Beschluss der Prognosebesprechung erfolgt ist, der Proband und/ oder seine Erziehungsberechtigten, Vertreter weiterer Behörden oder Institutionen zu einer Fallkonferenz oder einem Teil einer Fallkonferenz eingeladen werden.

4.2 Leitung der Fallkonferenz

Die Fallkonferenzen werden regelmäßig vom Koordinator geleitet. Dazu gehört die Eröffnung, Moderation und Beendigung der Fallkonferenz.

Der Koordinator führt das Protokoll und stellt es mit dem gemeinsamen Handlungskonzept (Beschluss) als Ergebnis der Fallkonferenz den zuständigen Kooperationspartnern zeitnah zur Verfügung.

4.3 Fallberatung

Im Sinne der Eindeutigkeit und zum Ausschluss der Vermischung von Zuständigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen wird in der Fallkonferenz ein Proband nach dem anderen besprochen.

4.3.1 Vorstellung des Probanden

Der Teilnehmer der Polizei Osnabrück hält aufgrund der aktuellen Datenlage einen Sachvortrag über den Probanden.

Danach berichten die zuständigen Mitarbeiter der Kooperationspartner über die Entwicklungen und die aktuelle Situation des Probanden aus ihren Arbeitsbereichen, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen das zulassen.

4.3.2 Diskussion

Nach der Vorstellung wird der Fall zur Diskussion gestellt, wobei alle Teilnehmer aus ihrer Sicht argumentieren und Erkenntnisse aus den Beiträgen der anderen Teilnehmer gewinnen.

4.3.3 Erörterung von Handlungsalternativen

Aus der Diskussion wird über mögliche Maßnahmen und Botschaften beraten, die die Teilnehmer fallspezifisch empfehlen möchten. Dabei werden formalrechtliche Voraussetzungen als auch Erfolgsaussichten verschiedener Handlungsalternativen erörtert.

Dabei können auch der Proband und/ oder seine Erziehungsberechtigten sowie zusätzlich eingeladene Teilnehmer Vorschläge unterbreiten und somit auf den Entscheidungsprozess einwirken.

In der Erörterung der Handlungsalternativen bilden sich Maßnahmen heraus, welche aus Sicht aller Kooperationspartner geeignet erscheinen und Erfolg versprechen.

Bei den Handlungsalternativen sollen Maßnahmen der Jugendhilfe vorrangig erwogen werden.

5. Beschlussfassung

Die zuständigen Kooperationspartner streben einen gemeinsamen und einvernehmlichen Beschluss an (abgestimmtes Handlungskonzept), wie sie mit dem Probanden vorgehen wollen.

Der Beschluss kann einzelne Maßnahmen, Maßnahmenbündel oder Maßnahmenketten beinhalten, wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kooperationspartner zu beachten sind.

In dem Beschluss wird auch festgelegt, wer für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zuständig ist und wer dem Probanden (und dessen gesetzlichen Vertreter) den Inhalt des Beschlusses darlegt, sofern diese nicht an der Fallkonferenz teilgenommen haben. Des Weiteren wird für die Umsetzung des Beschlusses und die Kontrolle der Ergebnisse ein Zeitplan festgelegt, in dem die Erfolgskontrolle durchgeführt werden soll.

Der Beschluss ist das Ergebnis der Fallkonferenz und wird im Protokoll festgehalten.

6. Erfolgskontrolle

Im Rahmen der besonderen Bearbeitungsform bleibt der Proband im Fokus der zuständigen Sachbearbeiter. Bei unerwartet abweichendem oder delinquenten Verhalten oder mangelndem Erfolg der beschlossenen Maßnahmen wird der Proband erneut in die Fallkonferenz eingebracht.

Bei Maßnahmeerfolg und positiver Verhaltensänderung wird der Proband nach Fristablauf in der Fallbesprechung thematisiert und gegebenenfalls aus der besonderen Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ entlassen.